

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher und Verbraucherinnen (AGB-Brh) in der Fassung vom 01.08.2023

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher und Verbraucherinnen (nachfolgend „AGB-Brh“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt) und ihren Käufer und Käuferinnen, sofern die Käufer und Käuferinnen Verbraucher und Verbraucherinnen im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-Brh gelten ebenfalls für alle Brennholzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission) von ForstBW an Verbraucher und Verbraucherinnen im Sinne des § 13 BGB. Die AGB-Brh gelten nicht für Flächenlosverkäufe. Insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher und Verbraucherinnen (AGB-Fl).

2. Standards von FSC® und PEFC

Der im Zuständigkeitsbereich von ForstBW liegende Staatswald Baden-Württemberg wird nach den Standards von FSC® (FSC-C120870) und PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. ForstBW behält sich den künftigen Ausschluss des Käufers, der Käuferin von Holzverkäufen, sowie die unverzügliche Einstellung von Arbeiten bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, der Käuferin (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brh; sie müssen mit den Anforderungen der forstlichen Zertifizierung (siehe Punkt 2) vereinbar sein. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ForstBW maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers, der Käuferin in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, wobei die Standardkommunikation -soweit vom Käufer und von der Käuferin nicht anders gewünscht- über E-Mail stattfindet. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brh nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße, das für den privaten Verbrauch der Kaufenden bestimmt ist.
- b) Abgegebene Bestellungen des Käufers und der Käuferin sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen, die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer, die Käuferin hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.

- c) Bei der Bestellung des Brennholzes ist dem Käufer, der Käuferin bewusst, dass naturgemäß eine sortenreine Bereitstellung nicht immer gewährleistet werden kann. Geringe Abweichungen in der Baumartenzusammensetzung sind möglich. Dies kann sich auf den Gesamtbetrag der Rechnung auswirken.
- d) Eine Bestellung gilt für das im Webshop angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.
- e) Kann der Bestellung des Käufers, der Käuferin nicht entsprochen werden, so erhält diese/dieser vom zuständigen Forstbezirk eine entsprechende Mitteilung innerhalb von 15 Werktagen. Erfolgt keine Mitteilung ist das Rechtsgeschäft nach Ablauf der Frist für beide Parteien rechtskräftig.
- f) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.
- g) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Holzes erfolgt über den Versand der Rechnung.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers, der Käuferin übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer, die Käuferin über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch den Versand der Rechnung.
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum von ForstBW. Der Käufer, die Käuferin verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, der Käuferin, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ForstBW berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer, die Käuferin innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er, sie mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).
- c) Gerät der Käufer, die Käuferin mit der Zahlung in Verzug, so ist ForstBW berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. ForstBW bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

- a) Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch ForstBW oder dessen Beauftragte abgefahren werden. ForstBW stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer, die Käuferin oder dessen Beauftragte, Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- b) Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung hat der Käufer, die Käuferin das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers, der Käuferin richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers, der Käuferin betroffen sind) haften ForstBW oder seine Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Ver-

letzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

- c) Der Käufer, die Käuferin hat sicherzustellen, dass von dem von ihm und ihr erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der und die Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, kann ForstBW auf Rechnung des und der Kaufenden tätig werden.
- d) Soweit der Käufer, die Käuferin gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er und sie oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer, die Käuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er und sie ForstBW sowie dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- a) Gefährliche Arbeiten im Wald sind nach der DGUV-Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchzuführen.
- b) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und es ist sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der arbeitenden Person und die seiner und ihrer Helfer und Helferinnen stets gewährleistet ist.
- c) Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung (Schnittschutzhose, Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, Arbeitshandschuhe) zulässig. Zur Vermeidung von Verletzungen muss geeignete Arbeitsschutzkleidung, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, getragen werden.
- d) Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten; ebenso ist beeinträchtigender Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum vor oder während der Arbeit verboten. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Arbeiten ausgeschlossen. Eine ständige Ruf- oder Sichtverbindung zu einer anderen Person ist zu gewährleisten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist ausreichend Abstand (mind. 2 m) zu anderen Personen einzuhalten.
- e) Vor Ort ist stets Erste-Hilfe-Material mitzuführen.
- f) Insbesondere ist für eine funktionierende Rettungskette Sorge zu tragen. Dies bedeutet, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Um das zu gewährleisten, müssen vor Aufnahme der Arbeiten geeignete Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Bereithalten von Notrufnummern, App „Hilfe im Wald“).
- g) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nachweisen. Als qualifiziert werden Lehrgänge/Schulungen anerkannt, die sich an den inhaltlichen Vorgaben der DGUV-Information 214-059 des Moduls A orientieren. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung (bei welcher der theoretische und praktische Umgang mit der Motorsäge - entsprechend der Anforderungen eines qualifizierten Lehrgangs- Teil des Ausbildungsplans ist) erbracht werden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden und intakte sicherheitstechnische Einrichtungen aufweisen.
- b) Beim Einsatz der Motorsäge dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe (Alkylatbenzin) verwendet werden.
- c) Werden Maschinen mit Ölhydraulikanlagen eingesetzt, ist ein sog. Notfallset (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä) für den Fall einer Ölhavarie zwingend mitzuführen.
- d) Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Eine Ausnahme gilt, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Ein geeigneter Nachweis ist auf der Maschine mitzuführen.
- e) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Es darf nur auf befestigten Waldwegen gefahren werden. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzlagerung und Holzabtransport

- a) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.
- b) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer und von der Käuferin in einer ihm und ihr gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist ForstBW berechtigt, sie auf Kosten des Käufers, der Käuferin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer, der Käuferin nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er und sie seinen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

ForstBW nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher (AGB-Brh) gelten für alle vom 01.08.2023 an abgeschlossenen Brennholzkaufverträge sowie alle vom 01.08.2023 an durchgeführten Meistgebotsvergaben für Brennholz an Verbraucher.